

Jugendordnung

der Turnjugend im Siegerland Turngau (STG)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, trotzdem beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend des Siegerland Turngau (STG) ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des STG, sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Grundsätze

Die Jugendarbeit in der Turnjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 2.1 Die Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- 2.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.3 Die Turnjugend setzt von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte voraus. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus.
- 2.4 Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- 2.5 Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Mitglieder zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.

§ 3

Aufgaben

- 3.1 Die Turnjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Bewegung, Sport und Spiel. Sie fördert den musisch-kulturellen Bereich und betont das Gemeinschaftsleben. Sie erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische Aufgaben.
- 3.2 Die Turnjugend gestaltet die Freizeit junger Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen. Sie legt besonderen Wert auf die Bildung von Turnjugendgruppen.

3.3 Die Förderung nach individueller, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben. Grundlage für alle leistungsverbessernden Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.

3.4 Zur Turnjugendarbeit gehört es die Kultur des eigenen Volkes, als auch besonders das Verständnis für fremde Kulturen zu fördern. Durch internationale Begegnungen und anderer geeigneter Maßnahmen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

3.5 Die Turnjugend strebt zur Verwirklichung ihrer Ziele die Zusammenarbeit mit allen anderen Trägern der Jugendhilfe an.

§ 4

Verwaltung

4.1 Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Siegerland Turngaues.

4.2 Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

4.3 Die Ordnungen der Turnjugend gelten ebenfalls für alle Untergliederungen des Siegerland Turngaues und sinngemäß für alle Mitgliedsvereine des STG.

§ 5

Organe

Die Organe der Turnjugend sind:

- 5.1 *das TuJu-Meeting* *siehe § 6*
- 5.2 *der TuJu-Vorstand* *siehe § 7*
- 5.3 *die TuJu-Teams* *siehe § 8*
- 5.4 *die Projektgruppen* *siehe § 9*
- 5.5 *der TuJu-Vereinsinfotag* *siehe § 10*

§ 6

TuJu-Meeting

Das *TuJu-Meeting* als Vollversammlung der Turnjugend ist das oberste Organ der Turnjugend. Es besteht aus einer Informationsteil und einem parlamentarischen Teil. Das Meeting tritt alle zwei Jahre, spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Gauturntag zusammen.

6.1 Der Informationsteil richtet sich an alle Mitarbeiter der Jugendarbeit, sowie interessierte Jugendliche. Neben der Präsentation der Arbeitsergebnisse der Turnjugend und neuester Entwicklungen in der Jugendarbeit steht vor allem der Informationsaustausch im Vordergrund.

6.2 Der parlamentarische Teil ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihm gehören stimmberechtigt an:

6.2.1 Die Abgeordneten aus den Mitgliedsvereinen.

Sie werden wie folgt ermittelt:

Jeder Verein, welcher Kinder und Jugendliche an den STG gemeldet hat, muss mindestens einen Jugendabgeordneten entsenden. Je angefangene 50 Kinder und Jugendliche können die Mitgliedsvereine einen weiteren Delegierten entsenden. Bei Vereinen, die mehrere Abgeordnete entsenden, darf höchstens die Hälfte der Abgeordneten über 30 Jahre alt sein.

6.2.2 Die Mitglieder des TuJu-Vorstandes.

6.3 Der TuJu-Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des TuJu-Meeting und gibt dieses mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Organen der Turnjugend und des STG bekannt. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Geschäftsführer der Turnjugend vorliegen.

6.4 Ein außerordentliches TuJu-Meeting kann der TuJu-Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten TuJu-Meeting Stimmberechtigten dies beantragen.

6.5 Außerordentliche TuJu-Meetings müssen nach den Bestimmungen in § 6.3 einberufen und spätestens drei Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.

6.6 Dem parlamentarischen Teil des TuJu-Meeting obliegt es:

6.6.1 den Bericht des TuJu-Vorstandes entgegenzunehmen,

6.6.2 die Richtlinien für die Arbeit der Turnjugend festzulegen,

6.6.3 über die Entlastung des TuJu-Vorstandes zu entscheiden,

6.6.4 den Haushaltsplan für das laufende und folgende Jahr und die Haushaltsabschlüsse der beiden vergangenen Jahre zu verabschieden.

6.6.5 die Mitglieder des TuJu-Vorstandes zu wählen,

6.6.6 zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein des Finanzbeauftragten angehören dürfen, zu wählen,

6.6.7 über Anträge zu beschließen.

6.7 Über den parlamentarischen Teil ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden oder der Leitung gemäß § 2 der Geschäftsordnung des TuJu-Meetings und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

6.8 Weiteres und Ergänzendes regelt die Geschäftsordnung des TuJu-Meetings.

§ 7

TuJu-Vorstand

7.1 *Den TuJu-Vorstand bilden:*

- 7.1.1 der Vorsitzende der Turnjugend (Gaujugendwart)
- 7.1.2 der Vorsitzende der Turnjugend (Gaujugendwart)
- 7.1.3 der Geschäftsführer
- 7.1.4 der Finanzbeauftragte
- 7.1.5 der Mitarbeiterbeauftragte
- 7.1.6 der Medienbeauftragte
- 7.1.7 der Lehrbeauftragte
- 7.1.8 der Wettkampfbeauftragte für Kinder- und Jugendturnen
- 7.1.9 der Wettkampfbeauftragte für Gruppenarbeit
- 7.1.10 der Freizeitenbeauftragte
- 7.1.11 der Veranstaltungsbeauftragte

7.2 Die Mitglieder des TuJu-Vorstandes werden vom TuJu-Meeting auf jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein TuJu-Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der TuJu-Vorstand auf Vorschlag des zuständigen TuJu-Teams eine andere Person kommissarisch bis zum nächsten TuJu-Meeting einsetzen.

7.3 Der TuJu-Vorstand erledigt nach den Beschlüssen und Aufträgen des TuJu-Meetings alle dadurch anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

7.4 Besondere Aufgaben sind:

- 7.4.1 die Vertretung der Turnjugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
- 7.4.2 die Beratung von Grundsatzfragen,
- 7.4.3 die Jugendpolitik,
- 7.4.4 die Benennung von Vertretern für die Gremien des Siegerland Turngaues und der Westfälischen Turnerjugend, sowie deren Stellvertretung,
- 7.4.5 die Berufung der Mitarbeiter in den TuJu-Teams und Projektgruppen,
- 7.4.6 die Erstellung und Fortschreibung einer Geschäftsordnung für die Gremien der Turnjugend,
- 7.4.7 die Erstellung und Verwaltung des Haushaltes,

7.4.8 die Durchführung zentraler Jugendveranstaltungen

7.5 Die beiden Vorsitzenden der Turnjugend sind Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand des Siegerland Turngaues. Sie haben Sitz und Stimme in allen Gremien der Turnjugend.

§ 8

TuJu-Teams

8.1 Jeder Beauftragte des TuJu-Vorstandes kann zur Durchführung seiner Arbeit ein TuJu-Team bilden.

8.2 Der TuJu-Vorstand soll mindestens in den Bereichen Lehrarbeit, Wettkämpfe und Allgemeine Jugendarbeit jeweils ein TuJu-Team einberufen.

8.3 Die Koordination zwischen dem jeweiligem TuJu-Team und TuJu-Vorstand übernimmt in der Regel der zuständige Beauftragte. Im Verhinderungsfall kann jedoch das TuJu-Team einen Vertreter benennen.

§ 9

Projektgruppen

9.1 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der TuJu-Vorstand Projektgruppen ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den TuJu-Vorstand endet.

9.2 Die Mitglieder der Projektgruppe wählen einen Projektleiter, der für die einberufene Zeit, Sitz und Stimme im zuständigen Gremium der Turnjugend erhält. Im Verhinderungsfall kann die Projektgruppe einen Vertreter benennen.

§ 10

TuJu-Vereinsinfotag

10.1 In den Jahren zwischen den TuJu-Meetings soll ein TuJu-Vereinsinfotag als Infoabend durchgeführt werden.

10.2 Der TuJu-Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des Infoabends und gibt dieses mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Organen der Turnjugend und des STG bekannt.

10.3 Die Mitglieder der TuJu-Teams und Projektgruppen, sowie die zuständigen Mitarbeiter der Vereine und Bezirke sind einzuladen.

§ 11

Untergliederungen

11.1 Die Bezirke sind dazu verpflichtet, eine selbständige Jugendarbeit im Sinne der Gausatzung und Jugendordnung zu ermöglichen und zu fördern.

11.2 Die Wahl aller Vertreter der Bezirksturnjugend erfolgt bei einem TuJu-Meeting der Jugendvertreter der Bezirksvereine. Einladung und Aufgaben des TuJu-Meetings richten sich nach § 6.

11.3 Das Bezirksjugendgremium soll mindestens aus zwei Bezirksjugendvertretern, einem Beauftragten für Wettkämpfe und einem Beauftragten für Allgemeine Jugendarbeit bestehen.

11.4 Die beiden Bezirksjugendvertreter sind Mitglieder im geschäftsführenden Bezirksvorstand.

§ 12

Änderung der Jugendordnung

Nur ein TuJu-Meeting kann diese Jugendordnung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 28.02.2020 in Mudersbach einstimmig verabschiedet.

TuJu-Meeting

Geschäftsordnung (für den parlamentarischen Teil)

§ 1

Allgemeines

1.1 Das TuJu-Meeting der Turnjugend des Siegerland Turngaus wird vom TuJu-Vorstand einberufen. Einzelheiten über Zeitpunkt und Aufgaben des TuJu-Meetings regelt § 6 der Jugendordnung der Turnjugend des Siegerland Turngaus.

1.2 Die Abgeordneten setzen sich gemäß § 6.3. der Jugendordnung der Turnjugend des Siegerland Turngaus zusammen.

1.3 Das TuJu-Meeting ist öffentlich, sofern es nichts anderes beschließt.

§ 2

Eröffnung und Leitung des TuJu-Meetings

2.1 Einer der Vorsitzenden der Turnjugend eröffnet das TuJu-Meeting. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anderes zu bestimmendes Mitglied vom TuJu-Vorstand die Eröffnung. Des Weiteren sind seine Aufgaben:

2.1.1 die Durchführung der Wahl von einem Protokollanten,

2.1.2 die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit Beschlussfähigkeit des TuJu-Meetings,

2.1.3 Bekanntgabe der Anzahl der Stimmberechtigten,

2.1.4 Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.1.5 Die Leitung des parlamentarischen Teils des TuJu-Meetings.

§ 3

Geldbuße

3.1 Eine Geldbuße in Höhe von 25,00€ wird allen Mitgliedsvereinen, die dem TuJu-Meeting fernbleiben, in Rechnung gestellt.

3.2 Bei nicht Begleichung der Geldbuße wird der TuJu-Vorstand den betreffenden Verein von allen Wettkämpfen, Lehrgängen und Veranstaltungen der Turnjugend bis zum nächsten TuJu-Meeting ausschließen.

§ 4

Tagesordnung und Ablauf des TuJu-Meetings

- 4.1 Die Tagesordnung wird gemäß § 6 der Jugendordnung der Turnjugend des Siegerland Turngaus und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aufgestellt. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet das TuJu-Meeting mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Der TuJu-Vorstand lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und – wenn erforderlich – über sie abstimmen.
- 4.3 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und/oder ein Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort.
- 4.4 An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte TuJu-Meeting-Teilnehmer (und Gäste) beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zur Kontrolle führt der TuJu-Vorstand eine Rednerliste.
- 4.5 Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der TuJu-Vorstand kann zu diesem Punkt immer sprechen, notfalls auch den Redner unterbrechen.
- 4.6 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der TuJu-Vorstand zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der TuJu-Vorstand dem Redner das Wort entziehen.
- 4.7 Redner und Teilnehmer des TuJu-Meetings, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der TuJu-Vorstand zur Ordnung rufen und sie bei schweren und wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am TuJu-Meeting ausschließen.
- 4.8 Das TuJu-Meeting kann auf Antrag die Redezeit beschränken.
- 4.9 Nach der Aussprache hat der TuJu-Vorstand ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand zur Abstimmung zu erläutern.
- 4.10 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.
- 4.11 Der TuJu-Vorstand kann das TuJu-Meeting nur auf deren Beschluss unterbrechen und vertagen. Es beschließt auch das TuJu-Meeting.

§ 5

Anträge

- 5.1 Anträge zur Tagesordnung können stellen:
Der Gauvorstand, die Bezirksvorstände, die Turnjugend des Siegerland Turngaus und alle Mitgliedsvereine im Siegerland Turngau, die Kinder und Jugendliche an den STG gemeldet haben.

5.2 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem TuJu-Meeting beim Geschäftsführer der Turnjugend eingereicht werden (s. auch § 6.4 der Jugendordnung der Turnjugend des Siegerland Turngaus).

5.3 Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des TuJu-Meetings beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die vom Antragsteller zu begründende Dringlichkeit erkennen (Dringlichkeitsanträge).

5.4 Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Ordnungen der Turnjugend zu ändern, sind unzulässig.

5.5 Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).

Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird in Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

5.6 Erledigte Tagungsordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen TuJu-Meeting nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 6

Abstimmung

6.1 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden.

6.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des STG, die Jugendordnung der Turnjugend des STG oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6.3 Während einer Abstimmung wird das Wort zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Fragen gestellt werden.

6.4 Abgestimmt wird offen oder – auf begründetes Verlangen – geheim mit Stimmzettel. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

6.5 Über Anträge auf Amtsenthebung eines TuJu-Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 7

Wahlen

7.1 Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Der TuJu-Vorstand gibt die Wahlvorschläge bekannt und zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter aus den Anwesenden des TuJu-Meeting benannt.

7.2 Alle nach § 5.1 Antragsberechtigten sowie die stimmberechtigten Teilnehmer des TuJu-Meetings können Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor dem TuJu-Meeting schriftlich dem Geschäftsführer der Turnjugend vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich vorgebracht werden.

7.3 Die Mitglieder des TuJu-Vorstandes werden geheim gewählt, wenn das TuJu-Meeting nichts anderes beschließt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird offen gewählt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

7.4 Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7.5 Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 8

Protokoll

8.1 Über das TuJu-Meeting wird ein Protokoll angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll wird von den Vorsitzenden oder der Leitung gemäß § 2 und dem Protokollanten unterzeichnet (siehe auch § 6.7 der Jugendordnung der Turnjugend des STG). Dieses liegt den Teilnehmern des nächsten TuJu-Meetings in den Tagungsunterlagen vor.

8.2 Einwände gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim TuJu-Vorstand zu erheben. Nach Prüfung der Einwände hat der TuJu-Vorstand das Protokoll zu berichtigen und erneut nach § 8.1 dieser Ordnung zu versenden.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

9.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung können von dem TuJu-Meeting beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurden am 28.02.2020 in Mudersbach einstimmig verabschiedet.